

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag:

8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt - Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 10

12.03.2021

Bekanntmachung einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 18.03.2021 um 14.00 Uhr**, findet im **Bayertor** eine Sitzung des Bau- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
 - a) Abbruch der bestehenden landwirtschaftlichen Halle, Fl.-Nr. 121/0
Gmkg.Wallerdorf, Furthfeld
 - b) Nutzungsänderung der Garage in Wohn- und Abstellraum, sowie Errichtung einer Fertigarage, Fl.-Nr. 1383/17, Gmkg. Rain, Pfalzweg 1
 - c) Baurechtliche Bekanntgaben
2. Vorberatung aktueller Planungsstand Bauvorhaben „Kirschbaumhöfe“, Fl.Nr.1295,
Gmkg. Rain, Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“
3. Vorberatung 4.Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, Fl.Nr. 1295,
Gmkg. Rain

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 3 „Ziegelmoos“, 17. Änderung

Der Stadtrat hat am 09.03.2021 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“, als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 3 „Ziegelmoos, 17. Änderung, mit Planzeichnung, Begründung und Satzung vom 09.03.2021, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 09.03.2021 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 23 a „Erweiterung Moosweide“ mit integriertem Grünordnungsplan, 3. Änderung

Der Stadtrat hat am 09.03.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 a „Erweiterung Moosweide“ mit integriertem Grünordnungsplan, als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 23 a „Erweiterung Moosweide“ mit integriertem Grünordnungsplan, 3. Änderung, mit Planzeichnung, Begründung, Satzung und Umweltbericht vom 09.03.2021, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 09.03.2021 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain für den Bereich Bebauungsplan Nr. 55 „Sägewerk an der Niederschönenfelder Straße“

Mit Bescheid vom 17.02.2021 Nr. FB 40-1562 hat das Landratsamt Donau-Ries die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain für den Bereich Bebauungsplan Nr. 55 „Sägewerk an der Niederschönenfelder Straße“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 55 „Sägewerk An der Niederschönenfelder Straße“

Der Stadtrat hat am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 55 „Sägewerk An der Niederschönenfelder Straße“, als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplanes Nr. 55 „Sägewerk An der Niederschönenfelder Straße“ (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht u. Satzung i.d. Fassung vom 15.09.2020, zuletzt geändert am 08.12.2020) wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.09.2020, zuletzt geändert am 08.12.2020 werden übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries am 17.02.2021 erteilt.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Betreuung in den Osterferien

Der Grundschulverband bietet in den Osterferien vom **06. bis 09. April 2021**, jeweils von 8 – 13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese sollte bis **Freitag, den 19.03.2021**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. In absoluten Ausnahmefällen können Sie Ihr Kind auch unangemeldet während der genannten Ferien zur Betreuung bringen. In diesen Fällen ist die Betreuungsgebühr von 5,- Euro/Tag unter Vorlage des Anmeldeformulars beim Betreuungspersonal bar zu entrichten.

Unter www.rain.de (Verwaltung & Bürger/Bildung und Erziehung/Mittags- und Ferienbetreuung) finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319.

Neuwahl des Inklusionsbeirates Donau-Ries

Menschen mit einer Behinderung, die sich für die Wahl in den Inklusionsbeirates Donau-Ries zur Verfügung stellen möchten, können sich noch bis zum 22.03.2021 digital unter www.donau-ries.de/wahlinklusionsbeirat anmelden. Die erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Versendung der Briefwahlunterlagen.

Gewählt werden zwölf Menschen mit einer Behinderung. Auch für Wahlberechtigte besteht eine Anmeldepflicht.

Wahlberechtigt sind neben den ernannten Mitgliedern auch Menschen mit einer Behinderung, die ihren Wohnsitz in oder Lebensmittelpunkt im Landkreis Donau-Ries haben.

Die Ziele des Inklusionsbeirates sind unter anderem: die Wahrnehmung der Interessen für Menschen mit Behinderung, die Förderung des Erfahrungsaustausches, die Beratung der Kreisverwaltung und des

Kreistages bei Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen (Inklusion in allen Lebenslagen, Wohnen, Arbeit, Mobilität, Kultur) sowie die Mitwirkung bei der Überprüfung von öffentlichen Veranstaltungen auf Barrierefreiheit.

Der Inklusionsbeirat des Landkreises Donau-Ries wurde im Jahr 2017 gegründet und berät die Kreisverwaltung und den Kreistag bei Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Er hat sich bisher einer Vielzahl von Themen gewidmet, um die Situation von Menschen mit Behinderung im Landkreis zu verbessern. „Es ist uns ein wichtiges Ziel, die Inklusion im Landkreis Donau-Ries zu fördern und den speziellen Bedürfnissen und Anforderungen von beeinträchtigten Personen gerecht zu werden. Die Arbeit des Inklusionsbeirates ist dabei von zentraler Bedeutung“, so Landrat Stefan Rößle. In mehreren Arbeitskreisen wurden Positionspapiere und konkrete Verbesserungsvorschläge für die Gremien des Landkreises erarbeitet. Zentrale Anliegen des Beirates waren u. a. die Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und ÖPNV, Arbeit, Bildung und Qualifikation sowie Freizeit, Sport und Kultur. Hier wurde konkret ein Leitfaden für inklusive Veranstaltungen erarbeitet und in die Landkreisbroschüre mit aufgenommen.

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates orientiert sich an der Amtszeit des Kreistages. Dieser wurde im vergangenen Jahr neu gewählt. Wegen der aktuellen Corona-Pandemie konnte und kann aber die Wahl des Inklusionsbeirates nicht als Präsenzwahl stattfinden. Im Zeitraum von 01.03. – 22.03.2021 können sich nun Menschen mit Behinderung online in die Wählerliste eintragen und auch kundtun, ob sie sich zur Wahl stellen. Die Wahlunterlagen werden ab 09. April versandt. Am Aktionstag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung 5. Mai 2021 werden die Stimmen ausgezählt.

Bei Fragen zur Wahl melden Sie sich bitte bei Christian Trollmann, Beauftragter für die Belange von Menschen mit einer Behinderung im Landkreis Donau-Ries, unter der Telefonnummer: 0906 74-546 oder per Mail: christian.trollmann@lra-donau-ries.de.

Online - Informationsveranstaltung „Vereinsversammlungen und Corona“

Termin: 15.04.2021, 18:00 Uhr

Das Seminar richtet sich an alle ehrenamtlichen Funktionsträger in Vereinen und Organisationen. Herr Richard Didyk wird zu Mitgliederversammlungen, Wahlen und Beschlüsse in Zeiten von Corona referieren und dabei gerne auch auf die Fragen der Teilnehmer eingehen.

Der Referent ist auch Partner des Landkreises beim Vereinsangebot zur "Erstberatung bei Rechtsfragen aus der ehrenamtliche Führung von Vereinen" ist. Richard Didyk wird alle wichtigen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen besprechen und dabei besonderen Augenmerk auf die Möglichkeiten von Beschlussfassungen und Wahlen während Corona-Zeiten legen, wie dies im Rahmen digitaler Versammlungen oder bei Umlaufverfahren aktuell geboten ist. Zielsetzung ist es, Vereinsverantwortlichen die rechtlichen Grundlagen in verständlicher Form nahezubringen, konkrete Hilfestellung für die Praxis zu geben und dabei konkrete Fragen in den Vortrag einzubinden.

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist erforderlich unter: www.donauries.bayern/vereinsversammlungen

Online-Infoveranstaltungen des Landratsamtes zu Themen der Jugendarbeit

Die Kommunale Jugendarbeit bietet im Frühjahr zu Themen der Jugendarbeit Online-Kurz-Seminare an, um Ehrenamtlichen die Möglichkeit zu geben, Wissen aufzufrischen.

So kann man sich ganz bequem von zu Hause aus über die Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit informieren, darüber ins Gespräch kommen, wie es gelingt, Angebote für **alle** Kinder und Jugendliche zugänglich zu machen, auf die Suche nach Projektideen gehen oder seinen Führungsstil in der Gruppenleitung checken.

„Uns freut es sehr, dass wir ein Format gefunden haben, das es ermöglicht, viele Ehrenamtliche in unserem Flächenlandkreis zu erreichen“, so Martina Nagler, Kommunale Jugendpflegerin. „Die Veranstaltungen sind einzeln buchbar, sie sind kostenlos, und die Themen werden pfiffig und kompetent aufbereitet.“

Hier der aktuelle Termin: **25.03.2021**, 18:30 Uhr – *Inklusion in der Lebenswelt von Jugendlichen*

Eingeladen sind Ehrenamtliche in der Jugendarbeit und Interessierte, die sich informieren oder ihr Wissen auffrischen möchten. Der Zugangslink wird nach Anmeldung (jugendarbeit@lra-donau-ries.de) verschickt.

Krisenzentrum Schwaben startete am 01. März 2021

Seit 1. März betreibt der Bezirk Schwaben mit weiteren bayerischen Bezirken den **Krisendienst**: Unter der bayernweit einheitlichen, **kostenlosen Notrufnummer 0800 / 655 3000** erhalten Menschen in psychischen Krisen, Angehörige oder auch Fachstellen künftig professionelle Soforthilfe. Anlass für dieses Projekt ist Artikel 1 des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PSYCH-KHG).

Das Prinzip des Krisendienstes in Schwaben: Hilfesuchende telefonieren mit Fachkräften der Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie in der Leitstelle in Augsburg. Die Expertinnen und Experten zeigen Lösungen auf, vermitteln gegebenenfalls regionale Hilfsangebote oder senden ein mobiles Team, das vor Ort unterstützt. Rufen Sie an, wenn Sie nicht mehr weiter wissen – je früher, desto besser!

Weitere Informationen und Material zum Download finden Sie auch auf der Website des Krisendienstes: <http://www.krisendienste.bayern> .

Das neue Landkreis-Fahrplanheft ist da!

Das neue Landkreis-Fahrplanheft ist ab sofort im Rathaus erhältlich. Es enthält das komplette ÖPNV-Angebot kompakt, übersichtlich und aktuell. Neben den Fahrplänen aller Buslinien im Landkreis sind darin wichtige Informationen zu den Rufbussen, zum Lechbus und zum SoMit BürgerBus zu finden. Zudem erleichtert das Haltestellenverzeichnis die Suche nach einzelnen Orten und Fahrtmöglichkeiten.

Das Landkreis-Fahrplanheft enthält neben den Busverbindungen auch die Fahrpläne der Bahnverbindungen im Landkreis. Die Fahrpläne der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) können außerdem über www.vdr-bus.de eingesehen und Verbindungen von Ort zu Ort ausgewählt werden.

Auch diese Ausgabe des Fahrplanheftes ist ein kostenloses Serviceangebot des Landkreises Donau-Ries mit finanzieller Unterstützung der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries.

Beratung zu Elektro-Mobilität am 24.03.2021 in Donauwörth

Zusätzlich zu der bewährten langjährigen Energie-Beratung bietet der Landkreis Donau-Ries gemeinsam mit der LEW als Partner auch 2021 einmal im Monat kostenlose und persönliche Beratungen zu Elektro-Mobilität und allen damit verbundenen Themen an: Aufbau von Ladeinfrastruktur, Nutzung von Solarstrom für E-Autos, Autostromprodukte, Laden im öffentlichen Netz, Förderangebote und vieles mehr bis hin zu E-Bike-Ladeinfrastruktur und –Vermietkonzepten.

Die Beratung richtet sich an Privatleute, Unternehmen sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Die Beratung findet in Donauwörth im Forum für Bildung und Energie (VHS-Gebäude im Spindeltal 5), statt. Pro Nachmittag werden maximal sechs Einzelgespräche durchgeführt.

Auf Grund der derzeitigen Corona-Situation finden die Elektro-Mobilität-Beratungstermine **bis auf weiteres telefonisch** statt.

Anmeldung erforderlich

Es ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0906/74 6068 (Landkreis Donau-Ries, Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit) erforderlich.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.